



Statuten des Vereins Arbeitsgemeinschaft Abenteuerspielplatz Fröschenmatt Zug

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Arbeitsgemeinschaft Abenteuerspielplatz Fröschenmatt Zug“ besteht ein politisch und konfessionell neutraler, gemeinnütziger Verein nach Art. 60ff ZGB mit Sitz in Zug.

2. Zweck

Der Verein betreibt und betreut den Abenteuerspielplatz Fröschenmatt und setzt sich aktiv für die Freizeitgestaltung und die Anliegen von Kindern und Jugendlichen ein.

3. Mitgliedschaft

Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien:

- 3.1 Aktivmitglieder
- 3.2 Passivmitglieder
- 3.3 Ehrenmitglieder
- 3.4 Gönner

Die Mitgliedschaft kann von natürlichen und juristischen Personen erworben werden. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss. Mitglieder, die ihren Jahresbeitrag trotz Aufforderung nicht leisten, scheiden automatisch aus.

Aktivmitglied ist, wer sich aktiv am Vereinsleben des Abenteuerspielplatz Fröschenmatt beteiligt, das heisst Vorstandsmitglieder, Betreuer, Bautrupp und Tierpfleger. Aktivmitglieder haben ein Stimmrecht.

Passivmitglied ist, wer den Jahresbeitrag leistet, jedoch nicht am aktiven Vereinsleben teilnimmt, das heisst bspw. Spielplatzbesucher. Passivmitglieder haben an der GV kein Stimmrecht.

Ehrenmitglied ist, wer sich während seiner Vorstandstätigkeit für den Abenteuerspielplatz Fröschenmatt besonders verdient gemacht hat. Die Ernennung der Ehrenmitglieder ist dem Vorstand vorbehalten. Ehrenmitglieder haben ein Stimmrecht.

Gönner sind Personen oder Institutionen, die dem Verein jährlich einen Betrag zukommen lassen. Gönner haben kein Stimmrecht.

Aktivmitgliedern und Ehrenmitgliedern wird der Jahresbeitrag geschenkt. Passivmitglieder leisten einen Jahresbeitrag, über dessen Höhe die GV beschliesst. Gönner leisten mindestens den von der GV festgelegten Minimalbeitrag.



4. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- 4.1 Die Generalversammlung (GV)
- 4.2 Die Betriebskommission (BK / Vorstand)
- 4.3 Die Arbeitsgruppen
- 4.4 Die Rechnungsrevisoren

5. Generalversammlung (GV)

Die GV hat folgende Befugnisse:

- 5.1 Wahl der Betriebskommission (ohne den Vertreter der Gemeinde), des Präsidenten und des Kassiers. Der Vertreter der Stadtgemeinde Zug wird vom Stadtrat bestimmt. Im Übrigen konstituiert sich die BK selbst.
- 5.2 Abnahme der Jahresberichte, der Jahresrechnung und des Budgets
- 5.3 Beschlussfassung über Geschäfte, die von der BK vorgelegt werden
- 5.4 Wahl von zwei Rechnungsrevisoren
- 5.5 Festlegung der Mitgliederbeiträge
- 5.6 Statutenänderungen
- 5.6 Ausschluss von Mitgliedern
- 5.7 Auflösung des Vereins

Es findet jährlich mindestens eine GV statt. Auf Verlangen der BK oder auf schriftliches Begehren eines Fünftels der Vereinsmitglieder ist eine ausserordentliche GV einzuberufen.

Die BK kann den Mitgliedern dringliche Geschäfte schriftlich unterbreiten.

Für Wahlen und Beschlüsse nach Ziff. 5.1-5.5 bedarf es des einfachen Mehrs der anwesenden Vereinsmitglieder.

Statutenänderungen, der Ausschluss von Mitgliedern und der Beschluss zur Auflösung des Vereins (Ziff. 5.6-5.8) bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Vereinsmitglieder.

Anträge zuhanden der Generalversammlung müssen 5 Tage vorher schriftlich dem Präsidenten / der Präsidentin eingereicht werden.

Die Einladungen zur Generalversammlung sind den Vereinsmitgliedern 14 Tage vor der GV zuzustellen.



6. Die Betriebskommission (BK / Vorstand)

Die BK besteht aus 5-9 Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die BK führt die Vereinsgeschäfte. Sie ist verantwortlich für den Betrieb des Abenteuerspielplatzes und für die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Die BK erlässt alle für den Betrieb des Abenteuerspielplatzes notwendigen Richtlinien und Anweisungen.

Die BK erstellt die Jahresberichte, die Jahresrechnung und das Budget. Sie beschliesst endgültig über Ausgaben im Rahmen des Budgets.

Die BK stellt dem Stadtrat von Zug das Budget, die Jahresrechnung, die Jahresberichte und das Protokoll der GV zu.

Die BK setzt Arbeitsgruppen ein und teilt ihnen konkret umschriebene Aufgaben zu.

Die BK ist befugt, während der Amtsdauer ausgeschiedene Vorstandsmitglieder zu ersetzen. Diese müssen von der nächsten Generalversammlung bestätigt werden.

Die BK ist verhandlungs- und beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der BK anwesend ist. Ein Beschluss ist gültig, wenn mindestens die Hälfte der anwesenden BK Mitglieder zustimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Die BK wird vom Präsidenten / von der Präsidentin oder seinem/ihrer Stellvertreter nach Bedarf oder auf Begehren von 2 BK Mitgliedern einberufen.

7. Zeichnungsberechtigung

Der Präsident / die Präsidentin oder der Kassier / die Kassierin haben Einzelunterschrift bis zu einem Betrag von Fr. 5000.-.

8. Die Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevisoren prüfen zuhanden der GV die Jahresrechnung und den Vermögensstand des Vereins und erstellen z.H. der GV einen Revisorenbericht.

9. Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden an der GV für die nächste Rechnungsperiode festgelegt.



10. Statutenrevision

Ein Teil – oder Teilrevision dieser Statuten wird in die Wege geleitet, wenn die BK oder 1/5 der Mitglieder das Begehren stellt. Sie wird von der GV mit 2/3 Mehrheit beschlossen.

11. Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins „Arbeitsgemeinschaft Abenteuerspielplatz Fröschenmatt“ kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Ein bei der Auflösung vorhandenes Vermögen ist einer dem Vereinszweck möglichst gleichartigen Verwendung zu widmen.

12. Haftung

Der Verein haftet ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen.

Für die zuständigen Betreuerinnen wird durch den Verein eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen.

Die Unfallversicherung ist Sache des Spielplatzbenützers.

Zug, den 5. April 2019

Arbeitsgemeinschaft Abenteuerspielplatz Fröschenmatt Zug

Die Präsidentin

Die Kassierin

Nicole Leimgruber

Marlies Jacober